

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION  
Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060  
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr  
Wien 1, Herrengasse 11 - 13  
zu erreichen mit:  
U 3 (Haltestelle Herrengasse)  
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

LAD-VD-9316/26

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

Bezug  
53.100/7-3/92

Bearbeiter (0 22 2) 531 10  
Dr. Grüner

Durchwahl  
2152

Datum

29. Sep. 1992

106-1200-10  
1. OKT. 1992

1. Okt. 1992 *ba*

*A. Kapfer*

Betrifft

- Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes;
- Entwurf einer Verordnung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes und gegen den Entwurf einer Verordnung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen keine Einwendungen erhoben werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

LAD-VD-9316/26

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und  
Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

